

I. Nachtrag
Zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Peterswald-Löffelscheid vom 14.12.2016

vom 15.01.2020

Der Gemeinderat von Peterswald-Löffelscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 09.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Ziffer I der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Nr. 1 und Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte
Einschließlich dem Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der
Ruhezeit durch die Ortsgemeinde | 600,00 € |
| 3. | Überlassung einer Rasengrabstätte
Einschließlich der Bereitstellung der Grabplatte durch die
Ortsgemeinde; die Kosten für die Gravur der Grabplatte trägt
der/die Verantwortliche | 2.500,00 € |

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum **01.01.2020** in Kraft.

Peterswald-Löffelscheid, den 15.01.2020
Ortsgemeinde Peterswald-Löffelscheid
Kurt Mähser, Ortsbürgermeister